

Veritas Investment GmbH

Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber der folgenden OGAW-Sondervermögen

Ve-RI Equities Europe	Anteilklasse R –	ISIN: DE0009763201
	Anteilklasse I –	ISIN: DE000A0MKQJ9
Veri Multi Asset Allocation	Anteilklasse R –	ISIN: DE0009763235
	Anteilklasse I –	ISIN: DE000A0MKQQ4
	Anteilklasse W –	ISIN: DE000A1W2AF2
	Anteilklasse A –	ISIN: DE000A114514
Börsenampel Fonds Global	Anteilklasse R –	ISIN: DE0009763268
	Anteilklasse I –	ISIN: DE000A1W2AE5
Ve-RI Listed Real Estate	Anteilklasse R –	ISIN: DE0009763276
	Anteilklasse I –	ISIN: DE000A0MKQM3
Ve-RI Listed Infrastructure	Anteilklasse R –	ISIN: DE0009763342
	Anteilklasse I –	ISIN: DE000A0MKQN1
Veri ETF-DACHFONDS	Anteilklasse P –	ISIN: DE0005561674
	Anteilklasse I –	ISIN: DE000A0MKQL5
	Anteilklasse W –	ISIN: DE000A0MKQH3
Veri ETF-Allocation Defensive	Anteilklasse R –	ISIN: DE0005561666
	Anteilklasse W –	ISIN: DE000A0MKQP6
	Anteilklasse A –	ISIN: DE000A114522
Veri ETF-Allocation Dynamic	Anteilklasse R –	ISIN: DE0005561658
	Anteilklasse W –	ISIN: DE000A1W2AGO
Veri ETF-Allocation Emerging Markets	Anteilklasse R –	ISIN: DE0005561682
Veri-Safe	Anteilklasse A –	ISIN: DE000A114530
ETF-PORTFOLIO GLOBAL		ISIN: DE000A0MKQK7

Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Die Veritas Investment GmbH ändert mit Wirkung zum 18. März 2016 die „Allgemeine Anlagebedingungen“ der oben benannten OGAW-Sondervermögen. Hintergrund der Änderung ist die Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen an die Richtlinie 2014/91/EU zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (auch „OGAW V“ genannt). Die Änderung betrifft hier vor allem die Verwahrstelle, daneben wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Formulierungen aus den bisherigen Anlagebedingungen, die keine Gültigkeit mehr haben, sind im Dokument in einer eckigen Klammer dargestellt. Neue Formulierungen sind kursiv und fett markiert.

Nachfolgend die geänderten Allgemeinen Anlagebedingungen.

§ 2 Verwahrstelle Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(...)Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt. [Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 77 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.]

§ 5 Wertpapiere wird wie folgt geändert:

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. ***Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.***

§ 8 Investmentanteile wird wie folgt geändert:

1. (...) sowie Anteile an ***offenen EU-AIF*** und ausländischen offenen ***AIF***, [Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind,] können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, ***an offenen EU-AIF*** und an ausländischen offenen ***AIF*** [Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind], darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der [OGAW-]Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ***des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft***, [oder] des ausländischen ***AIF***[offenen Investmentvermögens] oder der ausländischen ***AIF-Verwaltungsgesellschaft*** insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, ***offenen EU-Investmentvermögen*** oder ausländischen offenen ***AIF*** [Investmentvermögen i.S.v. § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB] angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate wird wie folgt geändert:

Absatz 2

e) Credit Default Swaps [sofern, sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens dienen.], **die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).**

Absatz 6

Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit **gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem** [vom] einfachen **und dem** [zum] qualifizierten Ansatz [gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV] wechseln. Der Wechsel [zum qualifizierten Ansatz] bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 16 Anteilscheine Absatz 5 wird wie folgt geändert:

[Sofern d] **Die** Rechte der Anleger **bzw.** [bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens oder] die Rechte der Anleger einer Anteilklasse **werden** [bei Einführung der Anteilklasse nicht ausschließlich] in einer Globalurkunde[, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den BAB.] **verbrieft. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Globalurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Globalurkunde überführt werden.**

§ 20 Rechnungslegung Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, [und] 2 **und 4** KAGB bekannt.

Folgende Regelung wird neu hinzugefügt: § 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

- 1. Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.***
- 2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.***
- 3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.***

(Die nachfolgenden Nummerierungen verschieben sich durch die Neueinfügung entsprechend.)

Zum 18. März 2016 erscheinen aktualisierte Ausgaben der Verkaufsprospekte der benannten OGAW-Sondervermögen. Die Verkaufsprospekte sind bei der Veritas Investment GmbH, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder unter www.veritas-investment.de kostenfrei abrufbar.

Frankfurt am Main im März 2016

Die Geschäftsführung